

# **Änderung des Gebührentarifs (GT)**

## **Massnahmenplan 2014 (Massnahme VWD\_K17)**

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates  
an den Kantonsrat von Solothurn  
vom 25. August 2014, RRB Nr. 2014/1468

### **Zuständiges Departement**

Volkswirtschaftsdepartement

### **Vorberatende Kommission(en)**

Umwelt-, Bau-, und Wirtschaftskommission  
Finanzkommission

## **Inhaltsverzeichnis**

|     |                                |   |
|-----|--------------------------------|---|
| 1.  | Ausgangslage .....             | 3 |
| 2.  | Auswirkungen .....             | 3 |
| 2.1 | Finanzielles .....             | 3 |
| 2.2 | Folgen für die Gemeinden ..... | 3 |
| 3.  | Erläuterung zur Vorlage.....   | 3 |
| 4.  | Rechtliches .....              | 4 |
| 5.  | Antrag.....                    | 4 |

## **Beilagen**

- Beschlussesentwurf
- Synopse

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Änderung des Gebührentarifs (GT) Massnahmenplan 2014 (Massnahme VWD\_K17).

## **1. Ausgangslage**

Nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz; BGS 614.71) hat der Halter oder die Halterin für jeden meldepflichtigen, im Kanton gehaltenen Hund eine jährliche Kontrollzeichengebühr gemäss Gebührentarif (GT; BGS 615.11) zu entrichten.

Währendem die Einnahmen aus der Hundesteuer an die Gemeinden fliessen, gehen die Einnahmen aus der Kontrollzeichengebühr an den Kanton. Die Gebühr für Kontrollzeichen dient der Finanzierung von Aufwendungen des Veterinärdienstes im Bereich des Tierschutzes (Hunde), die nicht einem einzelnen Verursacher zugeordnet und auf diesen überwälzt werden können.

Der Kantonsrat hat am 26. März 2014 die entsprechende Massnahme „VWD\_K17: Erhöhung Kontrollzeichen für Hunde“ beschlossen. Daher wird die Gebühr für die Abgabe von Kontroll- oder Ersatzzeichen von heute 20 Franken auf neu 40 Franken pro Jahr festgesetzt.

## **2. Auswirkungen**

### **2.1 Finanzielles**

Die vom Kantonsrat beschlossene Erhöhung der Kontrollzeichengebühr um 20 Franken pro Hund ergibt Mehreinnahmen von 300'000 Franken. Dies erlaubt in Jahren ohne schwerwiegende Fälle, kostendeckend den Tierschutzvollzug insbesondere im Bereich Hunde (Kontrollen, Verfügungen, Bewilligungen) angemessen zu erfüllen. HundehalterInnen bezahlen kollektiv auf tiefem Niveau für Leistungen der Fachstelle, die ein gütliches Auskommen der Gesellschaft mit den Hundehaltenden unterstützen. Bezogen auf den einzelnen Hundehalter erhält dieser damit einen Mehrwert, der 40 Franken bei Weitem übersteigt. HundehalterInnen, die gegen das Gesetz verstossen, werden zusätzlich für die staatliche Leistungen belangt.

### **2.2 Folgen für die Gemeinden**

Nach § 14 des Hundegesetzes sind die Einwohnergemeinden verantwortlich für die Veranlagung und den Bezug der Abgaben (Hundesteuer und Kontrollzeichengebühr). Gestützt auf die Änderung des Gebührentarifs müssen die Einwohnergemeinden künftig für die Abgabe von Kontroll- und Ersatzzeichen 40 Franken erheben.

## **3. Erläuterung zur Vorlage**

§ 52<sup>bis</sup> Buchstabe c)

Das Ziel der Erhöhung der Gebühr zur Abgabe von Kontroll- oder Ersatzzeichen ist, die Verrechnung der Kosten verursachergerecht zu gestalten.

#### **4. Rechtliches**

Der Beschluss des Kantonsrates unterliegt dem fakultativen Referendum.

#### **5. Antrag**

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Peter Gomm  
Landammann

Andreas Eng  
Staatsschreiber

#### **Verteiler KRB**

Volkswirtschaftsdepartement  
Amt für Landwirtschaft  
Finanzdepartement  
Amt für Finanzen  
Kantonale Finanzkontrolle  
Staatskanzlei (Einspruchsverfahren) (3) Eng, Stu, Rol  
Parlamentsdienste  
BGS  
GS